



Antwort zur Anfrage Nr. 1026/2021 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **Drohende Umweltschäden durch E-Roller im Rheinwasser (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1 und 1.1:

Hat die Stadtverwaltung Erkenntnisse darüber, wie viele E-Roller sich im Rhein auf Höhe des Mainzer Stadtgebiets befinden?

Hat die Stadtverwaltung sich Informationen bei den Betreibern von E-Roller-Verleihern geholt, die Aufschluss darüber geben könnten, ob und wie viele E-Roller sich im Rhein befinden oder plant die Stadt dies zu tun?

Eine Problematik mit Elektro-Tretrollern, welche im Zuge von Vandalismus in den Rhein geworfen und anschließend nicht geborgen wurden, ist der Landeshauptstadt Mainz bisher nicht bekannt. Seitens der Verleih-Anbieter wurden in der Vergangenheit lediglich wenige Einzelfälle geschildert, bei denen E-Tretroller in Ufernähe in den Rhein geworfen und anschließend durch den Verleih-Anbieter selbst wieder geborgen wurden. Der unteren Wasserbehörde sind bisher zwei Fälle bekannt, in denen sich E-Tretroller in Gewässern im Mainzer Stadtgebiet befanden. Um entsprechende Fälle von Vandalismus möglichst zu vermeiden, hat die Landeshauptstadt Mainz den direkt an das Rheinufer angrenzenden Bereich als Abstellverbotszone definiert. Abstellverbotszonen müssen von den Verleih-Anbietern, auf Basis der gemeinsamen Vereinbarung, mittels Geofencing umgesetzt werden. Hierbei wird GPS-gestützt die Beendigung eines Verleihvorgangs und damit auch das Abstellen von Leih-E-Tretrollern in bestimmten Gebieten technisch unterbunden. Allerdings lässt sich Vandalismus auch durch diese Maßnahme nicht gänzlich ausschließen.

Die Landeshauptstadt Mainz hat die Vorkommnisse in Köln aufgegriffen und die Anbieter aufgefordert, darzulegen, ob sich nach ihrer Kenntnis in Mainz ebenfalls E-Tretroller im Rhein befinden, welche bisher nicht geborgen wurden.

Zu Frage 2 und 3

Welche öffentliche Stelle auf welcher Ebene wäre dafür zuständig, in den Rhein geworfene E-Roller ausfindig zu machen und gegebenenfalls zu bergen?

Wer wäre nach Einschätzung der Stadtverwaltung für die Findung und Bergung von in den Rhein geworfenen E-Rollern verantwortlich? Wer muss etwaige Kosten tragen?

Die Zuständigkeit hierfür liegt beim jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen. Der Rhein ist ein Gewässer erster Ordnung, sodass die Gewässerunterhaltungspflicht beim Land Rheinland-Pfalz liegt und daher die SGD Süd zuständig ist.

Die Landeshauptstadt Mainz hat von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd auf Anfrage hierzu folgende rechtliche Einordnung erhalten:

Der Rhein ist ein natürliches, fließendes Gewässer erster Ordnung. Dessen Unterhaltung obliegt gem. § 35 LWG dem Land. Die Gewässerunterhaltung verpflichtet u.a. dazu, feste Stoffe aus dem Gewässer zu entfernen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist und nicht ein anderer aufgrund anderer Rechtsvorschriften dazu verpflichtet ist (§ 34 LWG).

§ 40 Abs. 3 WHG stellt zudem klar, dass, sofern das Hindernis im Gewässer bzw. die Beeinträchtigung, die eine Unterhaltungsmaßnahme erforderlich macht, von einer anderen Person verursacht worden ist, diese andere Person - sofern feststellbar - zur Beseitigung verpflichtet werden soll. Hat der Gewässerunterhaltungspflichtige das Hindernis oder die Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren.

Zu Frage 2.1

Ist mit der zuständigen Stelle (vielleicht auch auf Reaktion auf diese Anfrage) Kontakt bezüglich des hier angesprochenen Sachverhalts aufgenommen worden oder plant die Stadtverwaltung dies in naher Zukunft? Falls nein: wieso nicht?

Die SGD Süd wurde entsprechend informiert.

Zu Frage 4

Wie schätzt die Stadtverwaltung die Gefahr von den E-Rollermodellen, die in der Landeshauptstadt im Einsatz sind, ein, wenn diese sich über einen bestimmten Zeitraum auf dem Grund des Rheins befinden (z.B. durch Zersetzung der Batterien)

Die Hauptbestandteile eines Lithium-Ionen-Akkus sind stark wassergefährdend und der Wassergefährdungsklasse 3 zuzuordnen. Aufgrund der Kapselung der Akkus sind diese jedoch im Wasser zunächst dicht, weshalb ohne weitere Beschädigungen nicht mit einem unmittelbaren Austreten der Stoffe zu rechnen ist. Dennoch sollte eine zeitnahe Bergung erfolgen.

Mainz, 23.06.2021

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister